

BGer 5D_240/2017 vom 29. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_240_2017

FR: TF 5D_240/2017 du 29 novembre 2017

IT: TF 5D_240/2017 del 29 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid mit einem unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwert; mithin steht als Rechtsmittel nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG).

Es wird weder eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht noch wird inhaltlich eine entsprechende Rüge erhoben; vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf appellatorische Vorbringen (er sei nicht Kunde irgendwelcher ihm zugeordneter Gerichte; die sogenannte Gläubigerin habe ohne sein Wissen eine Forderung aus einer längst bezahlten Forderung gemacht; er sei Kleinrentner unter dem Existenzminimum; er könne der ihm auferlegten Schuld nicht zustimmen; er werde doppelt bestraft, indem man eine getilgte Forderung wieder aufleben lasse), wie sie zur Begründung von Verfassungsverletzungen unzureichend sind (vgl. BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234 ; 139 I 229 E. 2.2 S. 232 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.